

## Der xxxv. Artickel.

### Vom Process vor Bergk- gericht zuhalten.

**S** Daber die sache für ordentlich Bergkgericht / das  
Wir / bestellet haben / gedeyet / vnd dafür auszuüben  
fürgenahmen wird / da sol die Ordnung / wie hier  
oben von der rechtfertigung im Ampt / gemeldet /  
inn allen Artickeln / gehalten werden / Allein ausge-  
schlossen / das die Partt / mit einbringung ihrer not-  
turfft / von Gerichten zu Gerichten / vorkaren sollen / vnd das Be-  
klagter / seine notturfft / nicht auff das erste / sondern / auff's an-  
dere Gerichte / einbringen sol.

Wenn aber baide Partt / vor Gericht / inn eine vorfassung  
wolten bewilligen / ihre notturfft einen Tagt vmb den andern /  
(oder wiewiel tage sie sich des vorgehen) schriftlich einzubring-  
en / So sollen sie darmit auch zugelassen / vnnnd ferner darauff /  
wie obstehet / procedirt werden.



## Der xxxvi. Artickel.

### Der Partt einbringen / sol mit guter bescheidenheit / gestelt werden.

**E**S sollen die Partten / ihre Abvocaten / Setzer / vnd  
Redener / den Handel / wie der an ihme selbst gele-  
gen / mit gutem bestendigen grunde / ohne einmeng-  
ung / frembder / weitleufftiger / vnd vnnotturfftiger  
sachen / auch mit guter bescheidenheit / ohne Iniu-  
rien vnd schmahen / es sey zur güte / oder im Rechten /  
fürtragen / bey peen fünf guldin / so der vbertreter vnnachlässig  
geben / vnd gleichwol / der Injurien halben gegen dem beleydigten  
inn verantwortung stehen sol.

Der xxxvij.